

**Neufassung der Betriebssatzung
des Eigenbetriebes
„Infrastrukturverwaltung Vorpommern-Rügen“**

Auf der Grundlage der §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) vom 14. Mai 2024 in der Fassung der berichtigten Bekanntmachung vom 28. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 270) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 136) sowie der §§ 1, 2, 42 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V, S. 206) zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2025 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 6. Juli 2026 folgende Betriebssatzung neu gefasst:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Infrastrukturverwaltung Vorpommern-Rügen“
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen gemäß § 1 Absatz 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Unternehmens ist die Verwaltung, Sicherung und Entwicklung des gemäß Übertragungsvertrag vom 22. Juli 1995 zwischen der DB AG und dem Landkreis Rügen übertragenen Vermögens der Rügenschon Kleinbahn. Grundlegendes Ziel ist die Erhaltung des historischen Dampfzugbetriebes auf der Schmalspur 750 mm als Aktives Technisches Denkmal und touristische Attraktion. Weitere Zwecke sind die Gewährleistung der Bewirtschaftung des Verkehrslandeplatzes Güttin, der Fähranleger Wittower Fähre Nord und Süd sowie Schaprode und Vitte.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist:
 1. die Verwaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung der zur Rügenschon Kleinbahn gehörenden Immobilien gemäß Anlage 1a und beweglichen Sachanlagen gemäß Anlage 1b dieser Satzung;
 2. die Verwaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung der zum Verkehrslandeplatz Güttin als regionalen Flughafen gehörenden Immobilien gemäß Anlage 2 dieser Satzung;
 3. die Verwaltung und Unterhaltung der zu den Fähranlegern Wittower Fähre Nord und Süd sowie Schaprode und Vitte gehörenden Immobilien gemäß Anlage 3 dieser Satzung.

- (3) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, Investitionen, die für die Erhaltung des Vermögens und des Betriebes der Rügensch Kleinbahn, des Verkehrslandeplatzes Güttn, der Fähranleger Wittower Fähre Nord und Süd sowie Schaprode und Vitte notwendig sind, durchzuführen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung und Entwicklung von Immobilien Dritter unter Zustimmung des Kreistages übernehmen. Darüber hinaus ist der Eigenbetrieb berechtigt, alle übrigen, den Betriebszweck fördernden Geschäfte zu tätigen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.564,59 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig, 59/100 EUR). Hierbei hat, gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 EigVO M-V, eine Aufteilung des Stammkapitals auf die einzelnen Betriebsbereiche zu erfolgen.
Kleinbahn: 766,94 EUR (in Worten: siebenhundertsechszundsechzig, 94/100 EUR) entspricht 3 Prozent des Stammkapitals;
Verkehrslandeplatz: 16.872,63 EUR (in Worten: sechszehntausendachthundertzweiund-siebzig, 63/100 EUR) entspricht 66 Prozent des Stammkapitals;
Fährranleger: 7.925,02 EUR (in Worten: siebentausendneunhundertfünfundzwanzig, 02/100 EUR) entspricht 31 Prozent des Stammkapitals;
- (2) Weiterhin wird in den Eigenbetrieb das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Rügensch Kleinbahn, welches mit Vertrag vom 22.7.1995 von der Deutschen Bahn AG an den Landkreis Rügen zum Stichtag 1.1.1996 übergeben wurde sowie alle seit diesem Stichtag vorgenommene Veränderungen eingebracht (Anlage 1a und 1b).
- (3) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Verkehrslandeplatzes Güttn, der Fährranleger Wittower Fähre Nord und Süd sowie Schaprode und Vitte werden dem Eigenbetrieb zum Stichtag 01.01.2018 zugeordnet und als Sondervermögen gemäß § 1 Absatz 1 EigVO M-V separat im jeweiligen Wirtschaftsplan nachgewiesen.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter/ einer Betriebsleiterin. Die Betriebsleitung benennt einen Abwesenheitsvertreter bzw. eine Abwesenheitsvertreterin.
- (2) Die Betriebsleitung wird durch den Kreistag auf Vorschlag des Landrates bestellt.

§ 5

Vertretungsberechtigung, Schriftverkehr

- (1) Die Betriebsleitung vertritt im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach außen. Im Falle der Verhinderung der Betriebsleitung erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch die Abwesenheitsvertretung.
- (2) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (3) Erklärungen ab einer Wertgrenze von 3.000 EUR in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne des § 5 Absatz 3 EigVO M-V, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, wie der Abschluss von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen, die Vornahme von einseitig verpflichtenden Leistungsversprechen sowie Erklärungen, durch die ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Landrat oder seiner Stellvertretung und von der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel des Landkreises zu versehen. Bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR sind die Erklärungen allein durch die Betriebsleitung zu unterzeichnen.
- (4) Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen sind die Nettobeträge zu Grunde zu legen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Gesamtwert und steht dieser nicht fest nach dem vierfachen Jahresbetrag der Leistungen.
- (5) Erklärungen, durch welche der Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form unter der Maßgabe abgegeben werden, dass die Erklärung mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen wird. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.
- (6) Für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und den Abschluss von Arbeitsverträgen gilt § 115 Absatz 5 Satz 5 KV-MV.
- (7) Der Schriftverkehr des Eigenbetriebes wird geführt unter dem Briefkopf:

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Eigenbetrieb Infrastrukturverwaltung Vorpommern-Rügen

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Darunter fallen alle Geschäfte im Sinne des § 4 Absatz 1 und 2 EigVO M-V. Im Einzelnen gehören dazu:
 1. die Leitung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen,
 2. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes,

3. die Aufstellung des Jahresabschlusses
4. der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz,
5. die Mitwirkung an der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages, des Betriebsausschusses und der Entscheidungen des Landrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes und deren Ausführungen im Auftrag des Landrates,
6. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme. Die Eigenbetriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen,
7. die Teilnahme an den Kreistagssitzungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
8. das Erstellen von Zwischenberichten für den Landrat und den Betriebsausschuss,

(2) Der Betriebsleitung (dem Landrat) wird in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Befugnis übertragen, Entscheidungen in Einzelfällen bis zu folgenden Wertgrenzen zu treffen:

1. Verträge des Eigenbetriebes mit Mitgliedern des Kreistages und seinen Ausschüssen, mit dem Landrat oder leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Eigenbetriebes sowie natürlichen und juristischen Personen und Vereinigungen, die durch vorgenannte Personen vertreten werden bis 1.000 EUR (bis 5.000 EUR).
2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 EUR (200.000 EUR),
3. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 25.000 EUR, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die dem Zweck des Eigenbetriebes dient und im festgestellten Wirtschaftsplan vorgesehen ist,
4. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung der vom Eigenbetrieb verwalteten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte bis 25.000 EUR,
5. entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu 5.000 EUR (50.000),
6. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu 1.000 EUR,
7. Stundung von Forderungen, Niederschlagung bis zu 1.000 EUR (25.000 EUR) und Erlass von Forderungen bis 1.000 EUR (bis 10.000 EUR),
8. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen soweit nicht es sich nicht um Auftragsvergabe handelt bis zu 25.000 EUR (bis 150.000 EUR),
9. alle sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträge sowie

einseitigen schuldrechtlichen Verpflichtungen bis zu einem Wert von 25.000 EUR (bis 50.000 EUR),

10. über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren

- a. bei Bauleistungen einschließlich Baukonzessionen, wenn der geschätzte Auftragswert (§ 3 VgV) die Grenze von 50.000 EUR (5.000.000 EUR) nicht überschreiten wird,
- b. bei Liefer- und Dienstleistungen einschließlich Dienstleistungskonzessionen, wenn der geschätzte Auftragswert (§ 3 VgV) die Grenze von 25.000 EUR (2.500.000 EUR) nicht überschreiten wird.

11. Die vorgenannten Wertgrenzen gelten entsprechend für vertragsbeendende Maßnahmen.

Die Berechnung der Wertgrenzen erfolgt nach § 5 Abs.4. Bei Vergabeverfahren ist die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

- (3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die durch den Kreistag, den Betriebsausschuss bzw. den Landrat übertragen worden sind. Von der Möglichkeit der Übertragung ist die Annahme oder Vermittlung von Spenden ausgenommen.

In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig sind, hat die Betriebsleitung die Entscheidung des Landrates einzuholen. Der Landrat hat unverzüglich die Genehmigung des Kreistages zu beantragen.

§ 7

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die vom Kreistag zu entscheiden sind und bereitet die Beschlüsse vor.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung.

§ 8

Kreistag

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dies § 42 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 EigVO M-V bestimmt und nicht durch diese Satzung auf die Betriebsleitung oder Landrat übertragen ist.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten des Landkreises. In dieser Eigenschaft übt er die Befugnisse über die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Kreisausschuss aus.
- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten des Landkreises. Er entscheidet im Benehmen mit der Betriebsleitung über alle

wichtigen Personalangelegenheiten in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter. Er kann einzelne Befugnisse nach Satz 1 auf die Betriebsleitung übertragen.

- (3) Für Personalentscheidungen ist die Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes maßgebend.

§ 10

Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss sowie den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Landrat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplanes, die Entwicklung der Liquidität sowie über die Ein- und Auszahlungen schriftlich zu unterrichten. Daneben hat sie dem Landrat auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.
- (3) Bei zu erwartenden erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Landrat sowie den Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr des Landkreises.
- (2) Die Betriebsleitung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 17 EigVO M-V enthält.
- (3) Von geringer finanzieller Bedeutung im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 EigVO MV sind Investitionen bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR.
- (4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden im Sinne des § 18 Abs. 2 EigVO M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
1. Als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nr. 1 KV M-V (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EigVO) gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 4 % der Gesamtaufwendungen oder wenn sich der bereits ausgewiesene Fehlbetrag um mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen erhöht.
 2. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EigVO) gilt, wenn ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung von mehr als 4 % der

laufenden Auszahlungen entsteht oder sich die bestehende Deckungslücke (ausgewiesener negative Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen) um 2 % der laufenden Auszahlungen erhöht.

3. Die Überschreitung der Wertgrenze von 2 % aller Aufwendungen und laufenden Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 KV M-V (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EigVO).
 4. Die Erhöhung von Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ist wesentlich, wenn sie den Betrag von 5 % der Gesamtheit der veranschlagten Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen überschreiten (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 2. Alt. EigVO M-V).
 5. Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind geringfügig, wenn sie einen Betrag von 100.000,00 EUR nicht übersteigen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 1. Alt. EigVO M-V).
 6. Unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind geringfügig, wenn sie einen Betrag von 100.000,00 EUR nicht übersteigen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2. Alt. EigVO M-V).
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung, mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V (KPG M-V) über den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen, soweit nicht andere Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen. Der Landrat leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht mit der Stellungnahme des Betriebsausschusses an den Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

§ 12

Vermögen, Kassenwirtschaft

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises Vorpommern-Rügen zu verwalten und nachzuweisen. Die Belange der Haushaltswirtschaft sind dabei zu berücksichtigen. Zum Vermögen des Eigenbetriebes gehören sämtliche für den Betrieb notwendigen beweglichen Vermögensgegenstände.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Sie ist nach § 66 in Verbindung mit § 58 KV M-V sowie nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO Doppik M-V) zu führen (vgl. § 33 GemKVO Doppik M-V).

§ 13
Leistungsaustausch

- (1) Die Betriebsleitung kann mit Einverständnis Landrats andere Organisationseinheiten des Landkreises gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle beauftragen.
- (2) Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen des Landkreises an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige des Landkreises sind gemäß § 12 Absatz 5 EigVO M-V abzurechnen. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 06.07.2026

Dr. Stefan Kerth
Landrat

(Siegel)